UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Sprache und Macht: zur Manipulation der Meinungsbildung durch Presseerklärungen

Christoph Weller

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Weller, Christoph. 1990. "Sprache und Macht: zur Manipulation der Meinungsbildung durch Presseerklärungen." In *Sind Soldaten Mörder? Analysen und Dokumente zum "Soldatenurteil"*, edited by Christoph Weller, 80–92. Tübingen: Verein für Friedenspädagogik.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Christoph Weller

Sprache und Macht

Zur Manipulation der Meinungsbildung durch Presseerklärungen

Eine Vielzahl von Organisationen und Persönlichkeiten, von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen bis zum Zentralkomitee der deutschen Katholiken, von Helmut Kohl (CDU) bis Helmut Lippelt (Die Grünen), hat sich zum »Soldatenurteil« öffentlich zu Wort gemeldet. Eine Flut von Leserbriefen erschien in den Zeitungen, der Verteidigungsausschuß des Bundestages reagierte mit einem Entschließungsantrag auf das Gerichtsurteil und von der Fraktion der CDU/CSU wurde eine Aktuelle Stunde im Bundestag beantragt, in der sechzehn RednerInnen das Wort ergriffen. Dies ließe sich, betrachtete man es oberflächlich, interpretieren als den einer demokratischen Gesellschaft angemessenen Meinungsstreit, an dessen Ende die besten Argumente unwidersprochen übrigbleiben, welche dann die Grundlage für einen breiten Konsens bilden könnten.[1] Liest man jedoch die Stellungnahmen und Leserbriefe genauer und sucht nach den Begründungen für die meist ablehnende Haltung zum Soldatenurteil, wankt das Bild vom demokratischen Meinungsstreit: Auf die zur Diskussion stehende Entscheidung des Frankfurter Gerichts wurde in den allermeisten Fällen gar nicht eingegangen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand die Frage, ob Soldaten (potentielle) Mörder sind oder nicht, obwohl das Gericht *darüber nicht zu entscheiden und auch nicht entschieden hatte.*

Mit diesem Widerspruch zwischen Gegenstand bzw. Anlaß und Inhalt der öffentlichen Auseinandersetzung beschäftigt sich dieser Beitrag. Gezeigt werden soll, wie im Falle des Soldatenurteils die

öffentliche Diskussion von politischen Funktionsträgern zu ihren Zwecken instrumentalisiert und damit manipuliert wurde. Dem liegt die These zugrunde, daß Personen, die Macht[2] besitzen, anders argumentieren als solche, die keine Macht haben. So wird beispielsweise in Leserbriefen in den meisten Fällen anders mit dem zur Diskussion stehenden Gegenstand umgegangen als in Presseerklärungen politischer Funktionsträger. Entscheidend dabei ist die Frage nach dem ernsthaften Verständigungsinteresse, welches zunächst prinzipiell nur dem zu unterstellen ist, der zur Durchsetzung seiner vitalen Interessen einzig und allein auf Argumente angewiesen ist. Dies trifft auf Menschen, die Macht besitzen, nicht zu, denn »wer befehlen kann, muß nicht erst mit Argumenten zu überzeugen versuchen«[3]: »Die Mächtigen befehlen, die Ohnmächtigen argumentieren«[4].

Aristotelische oder Machiavellistische Politik

Dieser These entsprechend lassen sich idealtypisch zwei verschiedene Sprachauffassungen unterscheiden, die jeweils mit bestimmten Politikverständnissen korrespondieren: Wird Sprache funktional, d.h. vor allem als Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung eingesetzt, kann von einem machiavellistischen Politikverständnis gesprochen werden. In ihm ist der manipulative Einsatz der Sprache gerechtfertigt. Ganz anders ist es dagegen bei der kommunikativen Sprachauffassung, die Transparenz schafft und damit »schon eine gewisse Gewähr dafür [bietet], daß Herrschaft nicht manipulativ ausgeübt wird, sondern auf dem Konsens aller Beteiligten beruht«[5]. Nur dieses aristotelische Politikverständnis läßt sich mit einem demokratischen Verfassungsstaat vereinbaren, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll (Art. 20, 2 GG). Entsprechend ist auch die Rolle der Sprache in einer Demokratie zu bestimmen: als Medium der Kommunikation, deren Ziel Konsens ist, »nicht als Ausdruck gesellschaftlicher Harmonie, aber als ›Regelung des Streits‹«[6].

Nur wenn angemessen argumentiert[7] wird, d.h. nachvollziehbare, rationale Gründe für eine Entscheidung oder Haltung angegeben werden, lassen sich demokratische Ansprüche bezüglich einer Herrschaft des Volkes zumindest teilweise einlösen. »Kampf der Meinungen« als »Lebenselement« des demokratischen Staates – wie es das Bundesverfassungsgericht[8] formuliert – macht nur dann Sinn, wenn Argumentationen eine, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle für den öffentlichen Willensbildungsprozeß spielen, wenn also versucht wird zu überzeugen, und nicht machiavellistische Überredungsstrategien angewandt werden.

Angemessene und unangemessene Presseerklärungen

Untersucht man die Stellungnahmen politischer Funktionsträger zum Soldatenurteil, lassen sich Aufschlüsse über das zugrunde liegende Politikverständnis gewinnen. Dafür ist insbesondere zu analysieren, ob der zur Diskussion stehende Gegenstand, das Urteil des Frankfurter Gerichts, in den Stellungnahmen aufgenommen und seine Argumentation berücksichtigt wurde.[9] Sie läßt sich zusammengefaßt so formulieren, daß die Äußerung »Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder« zwar eine Beleidigung, Peter Augst aber aufgrund der konkreten Situation, in der er dies sagte, nicht zu bestrafen ist.[10] Dieser Sachverhalt müßte Gegenstand einer öffentlichen Debatte über das Soldatenurteil sein und könnte dann mit all seinen Hintergründen und Implikationen bestätigt oder kritisiert werden. Werden in der Debatte jedoch andere Inhalte damit vermischt, dem Gericht eine andere Aussage unterstellt oder gar der gesamte Sachverhalt verändert, handelt es sich um gezielte oder aber zumindest leichtfertig hingenommene Manipulation öffentlicher Meinungsbildung. Dabei ist noch besonders zu beachten, daß es die Stellungnahmen der politischen Funktionsträger waren, die den Gegenstand der öffentlichen Diskussion bestimmten. Gerade diese heftigen und zum Teil übermäßigen Reaktionen auf das Urteil haben entscheidend zu der ausführlichen Auseinandersetzung beigetragen, was sich besonders deutlich zeigt, wenn man die Me-

dienberichterstattung vom Oktober 1989 mit der vom Dezember 1987, als Peter Augst zum ersten Mal freigesprochen wurde, vergleicht.[11]

Bei der Untersuchung der Texte zeigt sich, daß das der Auseinandersetzung eigentlich zugrunde liegende Problem nicht die Beleidigung, sondern die ethische Legitimation des Soldat-Seins ist. So richtig das Eingehen auf das, dem juristischen Prozeß eigentlich zugrunde liegende Thema ist, so wenig dient es einer angemessenen öffentlichen Auseinandersetzung, einem rationalen Diskurs, sowohl über die Richtigkeit des Frankfurter Urteils als auch über die ethischen Grundlagen des Soldat-Seins. Durch die unkontrollierte oder gezielt manipulative Vermischung der Probleme wird die rationale öffentliche Diskussion erschwert, behindert und am Ende unmöglich gemacht, denn die in den Stellungnahmen angesprochenen Themen bestimmen die Berichte der Medien und damit die Inhalte der Auseinandersetzung. Um den Befund dieser Untersuchung zu verdeutlichen, sollen hier zwei Beispiele von Presseerklärungen zitiert und ihre (Un-)Angemessenheit erläutert werden.

Die F.D.P. veröffentlichte unter dem Datum 23. 10. 1989 folgende Erklärung:

»F.D.P.-Präsidium: Freispruch im Soldatenprozeß unverständliche Entscheidung
F.D.P.-Sprecher Hans-Rolf Goebel teilt mit:
Das Präsidium der F.D.P. hat heute einmütig den erneuten Freispruch im Frankfurter Soldatenprozeß als eine völlig unverständliche Entscheidung bezeichnet, durch die der Rechtsfriede empfindlich gestört werde.
Die F.D.P. erwartet, daß das Urteil durch obergerichtliche oder verfassungsgerichtliche Entscheidungen schleunigst korrigiert wird. Die F.D.P. verlangt ferner eine Prüfung möglicher gesetzgeberischer Schritte zur Änderung des geltenden Strafrechts.
Nicht hinnehmbar nannte es das F.D.P.-Präsidium, daß Angehörige unserer Streitkräfte ungestraft als Mörder beschimpft und damit die Bundeswehr insgesamt verleumdet werde.
Wer so etwas sage, säe Haß in unserem Volke und überschreite damit die Grenzen der freien Meinungsäußerung in eklatanter Weise.

Ein Staat, der dies tatenlos zulasse, verletze nicht nur seine Fürsorgepflicht gegenüber den Angehörigen seiner Streitkräfte – insbesondere gegenüber denjenigen, die ihrer staatsbürgerlichen Wehrpflicht nachkämen –, er mache sich selbst auch unglaubwürdig.
Die Liberalen, so das F.D.P.-Präsidium, stehen in Solidarität zur Bundeswehr. Dem berechtigten Anliegen der Streitkräfte und aller ihrer Angehörigen nach einem angemessenen Ehrenschutz müsse Rechnung getragen werden.
Die Bundeswehr gehöre seit über 40 Jahren zu den Garanten unser aller Freiheit. Als demokratisch legitimierte Institution im Staate habe sie in Erfüllung ihres – von Verfassungswegen ausschließlich auf Verteidigung ausgerichteten Auftrages – dazu beigetragen, den Frieden in der Welt sicherer zu machen.
Dafür gebühre ihr Dank und Anerkennung aller Bürger – aber auch die Unterstützung der Gemeinschaft und aller sie tragenden demokratischen Kräfte.«

Diese Erklärung ist durch ihre Überschrift als Reaktion auf das Soldatenurteil ausgewiesen, und die ersten zwei Absätze nehmen auch auf das Urteil Bezug, indem die eindeutige Ablehnung des Freispruchs, jedoch ohne jegliche argumentative Begründung, zum Ausdruck gebracht wird. Im dritten Absatz wird dann sogar eine falsche Behauptung aufgestellt[12], denn das Soldatenurteil bezog sich nicht auf eine Aussage, in der Bundeswehrangehörige »als Mörder beschimpft« wurden; Peter Augst hatte von »potentiellen Mördern« gesprochen. Alle weiteren Abschnitte der Erklärung haben nur noch indirekt oder gar nicht mehr mit dem Soldatenurteil zu tun, stellen pauschale Behauptungen ohne Begründungen auf und mißachten vor allem völlig die Urteilsgründe, die Argumentation des Gerichts für den Freispruch.[13] Dadurch wird der Öffentlichkeit ein falsches Bild von diesem Urteil vermittelt und somit ein angemessener Meinungsbildungsprozeß verhindert.

Ganz anders stellt sich die Erklärung der stellvertretenden SPD-Parteivorsitzenden Herta Däubler-Gmelin vom 1. 11. 1989 dar, die jedoch ein Einzelfall unter den Presseerklärungen zum Soldatenurteil ist:

»Die stellvertretende SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzende Herta Däubler-Gmelin schreibt in der heutigen Ausgabe der ›Wetzlarer Neue Zeitung‹ den folgenden Beitrag zur Reaktion auf das Frankfurter ›Soldaten-Urteil‹:

›Grauenvolle Schlächterei‹, ›entehrendes Gemetzel‹, so verdammte Papst Benedikt XV schon 1915 den Krieg. Zu recht wie ich meine: Krieg ist Verbrechen – gerade heute im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen. Was er Menschen antut, wissen wir heute. Jeder, der Kriege will, betreibt, unterstützt – auch durch Waffenlieferungen – macht sich mitschuldig. In diesem Sinne äußert sich auch die Vereinigung der Ärzte gegen den Atomkrieg. Dafür bin ich ihnen dankbar.

Daß einer von ihnen, in einer Diskussion, die einzelnen Soldaten, auch die der Bundeswehr, als ›potentielle Mörder‹ bezeichnet hat, um Krieg als Schrecken deutlich genug an die Wand zu malen – das ist trotzdem falsch und eine Beleidigung, die mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden muß. Das haben wir getan. Darüber herrscht Klarheit. – Soweit die eine Seite.

Unverständlich und heuchlerisch hingegen ist die Hysterie der letzten Tage gegen das Urteil des Frankfurter Gerichts. Es hat den Arzt freigesprochen. Und das zu recht. Wer liest, was dort festgestellt wurde, weiß, daß das Gericht die Äußerung des Arztes keineswegs billigte. Ausdrücklich stellt es sogar fest, daß derselbe Ausspruch in einem anderen Zusammenhang durchaus strafbar sein kann, zieht jedoch die Umstände als Urteilskriterium heran und legt die Strafbarkeitsgrenze für die Meinungsfreiheit im politischen Meinungsstreit weit aus. Das ist richtig. Sonst müßten auch jene bestraft werden, die meist unter Beifall der Kritiker des Frankfurter Urteils, Schwangerschaftsabbruch als Mord oder Holocoust und Frauen in Schwangerschaftskonflikten als Mörderinnen bezeichnen. Doppelte Moral und Heuchelei jedenfalls sind fehl am Platz. Davon hatten wir in den letzten Tagen wirklich genug.

Auch Urteile müssen sich der öffentlichen Kritik stellen. Aber von ›Schandurteil‹, ›schlimmem Fehlurteil‹ oder gar von ›Rechtsbeugung‹ zu sprechen, gar die Frankfurter Richter und ihre Familien mit Drohungen und Gehässigkeiten zu überziehen, das ist mindestens so schlimm wie die Äußerung jenes Arztes.

Sowohl jene Beleidigung als auch die Hysterie der letzten Tage verhindern, was wir brauchen: die ernsthafte Auseinandersetzung darüber, wie wir heute Kriegsverhütung, Abrüstung und strukturelle Angriffsunfähigkeit und auch die Verkleinerung der Bundeswehr und die Kürzung der Rü-

stungsausgaben durchsetzen können. Darum geht es – das zu leisten, das verlangen auch unsere Kinder von uns – ob sie nun in der Bundeswehr oder als Zivildienstleistende Dienst tun.«

In dieser Erklärung geht Herta Däubler-Gmelin im zweiten Absatz auf das Urteil und den zur Verhandlung stehenden Vorgang ein, stellt ihn differenziert und richtig dar und bewertet ihn aus ihrer Sicht: »das ist trotzdem falsch und eine Beleidigung«. Im dritten Absatz legt sie dann ausführlich die Argumentation des Gerichts für den Freispruch dar und unterstützt ihn, jedoch nicht mit dem Argument, daß die Aussage »Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder« richtig sei, sondern entlang der vom Gericht gegebenen Urteilsbegründung. Trotzdem ist der Rahmen, in den sie diese Argumentation einfügt, auf die ethischen Probleme des Krieges und der Rüstung bezogen (erster und letzter Absatz), in welchem sie auf das Verbrecherische von Kriegen und die Notwendigkeit ihrer Verhinderung hinweist, ohne jedoch dieses Problem verwirrend mit dem Soldatenurteil zu vermengen. Däubler-Gmelin verurteilt zu Recht die »Hysterie« bei den Reaktionen auf das Soldatenurteil, denn sie zielt mit ihrer Erklärung nicht auf das undifferenzierte Schüren von Empörung, sondern auf die Vermittlung der Urteilsbegründung. Damit fördert sie einen angemessenen Meinungsbildungsprozeß in der Öffentlichkeit.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Um ein differenzierteres Bild der öffentlichen Stellungnahmen zu zeichnen, muß auf drei besondere Aspekte hier noch hingewiesen werden. Zum einen könnte, besonders nach den angeführten Beispielen, vermutet werden, daß die Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung im hier untersuchten Fall mit der inhaltlich ablehnenden Position gegenüber dem Soldatenurteil einhergeht. Doch eine Presseerklärung von Gertrud Schilling, Bundestagsabgeordnete der *Grünen*, belegt das Gegenteil, denn auch in ihr wird nicht auf die Argumentation des Gerichts eingegangen, sondern dem Gericht die falsche Behauptung unterstellt, daß »Soldaten als

potentielle Mörder bezeichnet werden dürfen«. An dieser Erklärung zeigt sich, daß öffentliche Stellungnahmen von Politikerinnen und Politikern, unabhängig von ihrer inhaltlichen Position, immer wieder unangemessen mit dem zu behandelnden Thema umgehen und damit die rationale Auseinandersetzung verhindern. Es scheint, als werde das Urteil durch den Filter der eigenen Interessen geschoben, um diese in die öffentliche Diskussion bringen zu können. Der Bezugspunkt, der eigentlich zu erörternde Sachverhalt wird dabei zum Anlaß, Erklärungen abzugeben, deformiert.

Zum zweiten soll auf die Besonderheit der Reaktionen von Helmut Kohl auf das Urteil eingegangen werden, welche im äußerst geringen Gehalt seiner Erklärungen liegt. In einer Pressemitteilung vom 24. 10. 1989 wird »Empörung« des Bundeskanzlers über das Urteil dokumentiert, ohne daß weiter auf die Argumentation des Gerichts eingegangen wird. Ebenso hebt Kohl in seiner Rede vor dem Deutschen Bundeswehrverband am 26.10.1989 ausschließlich auf seine persönliche Betroffenheit ab und vermeidet damit ein näheres Eingehen auf die angesprochenen Themen. Kohl nimmt in seiner Rede zwar Stellung, sowohl zur Beleidigung der Soldaten als auch zum Urteil, aber allein durch Aussagen bezüglich seiner Emotionen: »ist für mich schlicht unerträglich« und »entsetzt mich«. Ob es für ihn richtig oder falsch ist, den konkreten Fall wie das Gericht zu entscheiden, läßt er offen, ohne jedoch überzeugungsschwach zu wirken, denn die Beurteilung von Vorgängen anhand eigener Emotionen befreit den Autor von der Notwendigkeit des Argumentierens, weil für Emotionen nicht die Angabe von Gründen verlangt werden kann.

Eine dritte Besonderheit muß angesichts der Presseerklärung des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz, Friedrich-Adolf Jahn, vom 7. 11. 1989 konstatiert werden. Diese Erklärung stellt eine dezidiert juristische Argumentation sowie eine Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen dar. Dazu wird die Argumentation des Gerichts aufgenommen, angebliche Fehler des Gerichts bei der Anwendung der Gesetze benannt und die sich daraus ergebende Konklusion als Gegenthese zur Ent-

scheidung des Gerichts explizit formuliert. Entscheidend ist allerdings, daß diese Stellungnahme von Jahn in der Presse nur dadurch Beachtung fand, daß der Deutsche Richterbund sie vehement öffentlich kritisierte, ohne daß die Jahnsche Argumentation dadurch jedoch verbreitet oder erörtert worden wäre.[14] Dies mag auf den späten Zeitpunkt, auf den eher geringen Bekanntheitsgrad des Politikers, aber vielleicht vor allem auf die ausführliche Argumentation zurückzuführen sein. Jahns Darlegungen bieten keinerlei Möglichkeit, daraus für die Medien eine kurze Meldung zu machen, höchstens auf Kosten des wesentlichen Teils, der Argumentation. Dieser Sachverhalt könnte ein wichtiger Punkt für die unangemessenen, der rationalen Auseinandersetzung abträglichen öffentlichen Stellungnahmen von PolitikerInnen sein, dem aber hier nicht weiter nachgegangen werden kann.

Manipulation statt demokratischem Meinungsstreit

Das Ergebnis der Untersuchung bezüglich der Frage, ob in den Presseerklärungen politischer Funktionsträger wirklich zu dem Urteil des Frankfurter Landgerichts Stellung genommen wird, ist deutlicher als erwartet. Von fünfzehn untersuchten Stellungnahmen[15] können nur zwei als Texte, die eine angemessene öffentliche Diskussion fördern, bezeichnet werden. Allen anderen Presseerklärungen ist gemeinsam, daß sie sich nicht exakt dem Thema zuwenden, zu dem sie abgegeben wurden. Zum Teil wurden dem Gericht falsche Aussagen unterstellt,[16] zum Teil wurde zu anderen Themen Stellung genommen, ohne die Argumentation des Gerichts zu beachten, womit eine angemessene rationale Auseinandersetzung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Zur Kontrolle dieses Ergebnisses wurden zusätzlich die Redebeiträge der Aktuellen Stunde des Bundestages zum Frankfurter Soldatenurteil auf die gleiche Art und Weise untersucht, wobei sich ein ganz ähnliches Bild ergab: Bei sechzehn RednerInnen wurde nur von dreien auf die vom Gericht dargelegte Argumentation eingegangen. Die meisten Redebeiträge waren unangemessen, meist zur Frage, ob

Soldaten potentielle Mörder sind, unter völliger Mißachtung der Gerichts-Argumentation. Freimut Duve faßte dies in eben der Aktuellen Stunde in die Worte: »Es wird versucht, einen Schmierfilm der Unklarheit über einen schwierigen Tatbestand zu reiben, der es dann erlaubt, kollektive Empörung zu schüren«[17].

In Anbetracht dieses Ergebnisses kann die oben angeführte These, daß die Argumentationsweise von Personen mit deren Verfügung über Macht korreliert, etwa so umformuliert werden: Wer über Macht verfügt, setzt diese bei öffentlichen Stellungnahmen nicht selten zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung ein.[18] Und im Falle des Soldatenurteils ist eine Zielrichtung klar erkennbar, denn das Problem besteht in der Legitimation des Soldat-Seins. Die Legitimationskrise der Bundeswehr ist der eigentliche Hinter- und Motivationsgrund der Stellungnahmen, das Soldatenurteil nur der, von den Medien akzeptierte Anlaß, sich zu Wort zu melden.

Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung

Es zeigt sich, daß die öffentliche Auseinandersetzung um das Soldatenurteil *kein* Beispiel für einen, einer demokratischen Gesellschaft angemessenen Meinungsstreit ist. Die untersuchten Presseerklärungen wurden zwar als Reaktionen auf das Soldatenurteil abgegeben, den allermeisten PolitikerInnen ging es aber um etwas ganz anderes, letzten Endes um den Ausschluß der demokratischen Öffentlichkeit von der politischen Teilhabe. Ihre Stellungnahmen zum Soldatenurteil waren nicht Funktionsträger eines rationalen Verständigungsprozesses, sondern, machiavellistisch mißbraucht, Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung. Damit ist wieder auf den Zusammenhang von Sprache und Macht verwiesen. Nur wer Macht besitzt erhält in den Medien eine erhöhte Aufmerksamkeit, so daß seine falschen Behauptungen verbreitet und seine unangemessenen Stellungnahmen publiziert werden. So wird manipulativ auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß eingewirkt.[19] Macht gefährdet Sprache und damit das entscheidende Element

für die Aufrechterhaltung und Legitimität politischer Herrschaft. Darum muß politische Sprachkritik sich besonders auf die Sprache der Mächtigen konzentrieren und manipulative Sprachverwendung aufdecken; nur so läßt sich ein demokratisches Gemeinwesen vor totalitären Tendenzen bewahren und die Freiheit der Einzelnen herstellen und erhalten, denn »Rede ist nicht nur eine Alternative zur Gewalt, sondern auch eine, wenn nicht sogar die subtilste und wirksamste Form der Gewalt«[20]. Gewaltfrei ist Sprache als herrschaftskritische Sprache, wenn sie bestrebt ist, allein mit dem »zwanglosen Zwang des besseren Arguments«[21] ihre Ziele zu erreichen.

Anmerkungen

1) So versteht Dolf Sternberger, ausgehend vom griechischen Ursprung (»Polis«) des Begriffs das Wesen der Politik, daß nämlich »die Sprache der gemeinsamen öffentlichen Beratung in Rede und Gegenrede, in der Tat ein Kriterium eigentlicher Politik bildet«. Dolf Sternberger: Die Sprache in der Politik. In: Die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert. Göttingen 1966, S. 90.
2) »Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl worauf diese Chance beruht«. Max Weber: Soziologische Grundbegriffe. Tübingen 1984, S. 89; (entspricht Kapitel 1 in »Wirtschaft und Gesellschaft«). Entsprechend dieser Definition kann Macht auch im Sinne von besonderem Zugang zu Medien, um darüber Meinungen zu beeinflussen, verstanden werden; vgl. Hella Mandt: »Politische Herrschaft und Macht«. In: Wolfgang W. Mickel (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft. Bonn 1986, S. 374f.
3) Josef Kopperschmidt: Methodik der Argumentationsanalyse. Stuttgart-Bad Cannstatt 1989, S. 116. Dabei bleibt jedoch gültig, »daß zwar, wer argumentiert, reden muß, daß aber, wer redet, Sprache nicht notwendig argumentativ verwenden muß«. Ders.: Argumentation. Sprache und Vernunft, Teil II. Stuttgart 1980, S. 153.
4) Wolf Schneider: Wörter machen Leute. Magie und Macht der Sprache. München 1976, S. 114.
5) Werner Holly: Politikersprache. Trier 1988, S. 11.

6) Ebenda, S. 12.
7) Argumentieren läßt sich durchaus auch von seiner etymologischen Bedeutung her verstehen: lateinisch »arguere« meint eigentlich »im hellen Lichte zeigen«, woraus sich auch ein normatives Kriterium für Argumentationen ableiten ließe, das der manipulierenden Verwendung von Sprache entgegensteht; vgl. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, hrsg. von Wolfgang Pfeifer. Ost-Berlin 1989, S. 74.
8) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 7. Band, S. 208 in einem Urteil zum Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, das für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung als »schlechthin konstituierend« angesehen wird.
9) Sprachwissenschaftlich formuliert heißt das, zu analysieren, ob die Texte »Funktionsträger eines rationalen Verständigungsprozesses« (Kopperschmidt 1989, a.a.O., S. 13) sind oder nicht. Zur Analyse der Texte bediene ich mich der in diesem Band dargestellten Methodik der Argumentationsanalyse.
10) Eigentlich gehört auch noch zur Argumentation des Gerichts, daß die Aussage »Bei der Bundeswehr gibt es einen Drill zum Morden über 15 Monate lang, besonders in den ersten drei Monaten« zwar ebenfalls eine Beleidigung, aber im konkreten Fall nicht strafbar sei. Dieser zweite Teil taucht jedoch in der öffentlichen Diskussion fast nie auf und wird darum hier vernachlässigt.
11) 1987 verschwand das Thema schon nach zwei Tagen aus den Medien, während 1989 das Soldatenurteil mindestens zwanzig Tage lang ständige öffentliche Aufmerksamkeit bekam. Grundsätzlich muß jedoch beachtet werden, daß Justizberichterstattung in der Regel nach dem »Manipulationsmodell der Rechtsöffentlichkeit« geschieht, in dem nur das Ergebnis, nicht aber seine Grundlagen veröffentlicht werden. Vgl. Hans-Jürgen Friske: Justiz und Medien. Münster 1988, S. 32 und S. 244.
12) Diese Falschaussage wurde, ohne als Zitat ausgewiesen zu sein, in mehreren Tageszeitungen wiedergegeben. Vgl. Hamburger Abendblatt, Hannoversche Allgemeine Zeitung und Frankfurter Rundschau, jeweils 24. 10. 1989.
13) Dem mag entgegengehalten werden, daß die Urteilsbegründung erst am 28. 10. 1989 in der Frankfurter Rundschau veröffentlicht wurde. Doch über die juristische Begründung des Freispruchs war seit dem 21. 10. 1989 in den Medien ausführlich berichtet worden.

14) Vgl. Frankfurter Rundschau, 13. 11. 1989, S. 2 und Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. 11. 1989, S. 16.
15) Stoltenberg, 20. 10.; Engelhard, 20. 10.; CSU, 21. 10.; Gerster, 22. 10. (Dokument 3) SPD, 23. 10.; F.D.P, 23. 10.; Horn, 23. 10.; Kohl, 24. 10. (Dokument 8), bzw. 26. 10.; Biehle, 24. 10.; Schilling, 25. 10.; Dregger, 31. 10.; Däubler-Gmelin, 1. 11.; Jahn, 7. 11.; Entschließungsantrag des Verteidigungsausschusses des Bundestages, 25. 10. (Dokument 9).
16) Ähnlich wie in der oben zitierten F.D.P.-Erklärung auch von Justizminister Engelhard und der Grünen-Bundestagsabgeordneten Schilling.
17) Freimut Duve: Rede in der Aktuellen Stunde des Bundestages zum »Friedensauftrag der Bundeswehr«. In: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 171. Sitzung (26. 10. 1989), S. 12858. Vgl. auch Dokument 10 in diesem Band.
18) Wobei »Manipulation« zwar die Möglichkeit intentionalen Handelns meinen kann, dies aber nicht prinzipiell unterstellt wird.
19) Es ist eigentlich verwunderlich – oder für einen kapitalistischen Medienmarkt kennzeichnend –, daß Medien bei Äußerungen von PolitikerInnen bereit sind, Unwahrheiten zu verbreiten, während sie sich bei herrschaftskritischen Anzeigen vielfach davor drücken, wenigstens ihrer demokratischen Funktion gerecht zu werden.
20) Kopperschmidt 1980, a.a.O., S. 153f.
21) Jürgen Habermas: Wahrheitstheorien. In: Wirklichkeit und Reflexion. Festschrift für Walter Schulz. Pfullingen 1973, S. 240.